

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde
Willinghusen**

Vom 29. April 1968

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte hellgrün angelegten und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 30 geführten Landschaftsteile des Gemeindegebietes Willinghusen unterstelle ich mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in den Bauleitplänen als Baugelände oder für andere Zwecke ausgewiesenen Gebiete mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet „Willinghusen“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Von der östlichen Gemeindegrenze zieht sich die Landschaftsschutzgrenze an der Südseite der Flurstücke 22/4 und 105/24 Flur 1 Gemarkung Willinghusen in westliche Richtung. An der Ostseite des Weges, Flurstück 96/89 Flur 1 Gemarkung Willinghusen, knickt sie nordwärts ab und läuft über die Verlängerung der Nordseite bzw. über die Nordseite des Weges, Flurstück 88 Flur 1 und Flurstück 61/56 Flur 2 Gemarkung Willinghusen, nach Westen. Danach überquert sie den genannten Weg und folgt der Nordostgrenze des Flurstücks 11/1 Flur 1 Gemarkung Willinghusen in südöstliche Richtung, bis sie auf die „Stemwarder Landstraße“ stößt. Weiter läuft sie am Straßenrand in südwestliche Richtung, biegt an der Ostseite des „Querredders“ südwärts ab und führt auf den Verlängerungen der Nordgrenze bzw. auf der Nordgrenze des Flurstücks 102/40 Flur 2 Gemarkung Willinghusen bis über die Straße „Damm“. Östlich der Straße zieht sich die Grenze bis an die Stemwarder Landstraße nordwärts hin und stößt dann, der Stemwarder Landstraße nach Osten folgend, auf die Gemeindegrenze. Danach entspricht sie, bis zum Nordrand der Autobahntrasse Hamburg—Berlin in südliche Richtung laufend, der Gemeindegrenze. Entlang der Autobahntrasse führt die Landschaftsschutzgrenze nach Westen und zieht sich dann über die Westgrenzen der Flurstücke 195/9 und 196/10 Flur 2 Gemarkung Willinghusen in nordöstliche Richtung, überquert in der Verlängerung den Weg und folgt der Süd- bzw. Westgrenze des Flurstücks 197 Flur 2 Gemarkung Willinghusen. Im weiteren Verlauf überquert sie den „Haidkrugsweg“ und zieht sich am Wegesrand in nordwestlicher Richtung hin. An der Nordwestseite des Flurstücks 41/1 Flur 2 Gemarkung Willinghusen führt sie wieder nach Nordosten, überquert die „Stemwarder Landstraße“ und läuft am Straßenrand

in südwestliche Richtung. Danach entspricht sie der Ostgrenze des Flurstücks 6/9 und der Südgrenze des Flurstücks 155/6 Flur 2 Gemarkung Willinghusen, erreicht den Weg, Flurstück 55/1 Flur 2 Gemarkung Willinghusen, und läuft am Wegesrand in nordwestliche Richtung. In der Verlängerung des Weges überquert die Landschaftsschutzgrenze den „Muhlenhoops Redder“, folgt dem Redder nach Westen und führt weiter über die Südost- bzw. die Westgrenze des Flurstücks 18 Flur 6 Gemarkung Willinghusen. Danach führt sie in einem Parallelabstand von 60 m zum „Muhlenhoops Redder“ in südwestliche Richtung, in einem Abstand von 30 m zum Weg, Flurstück 46/1 Flur 6 Gemarkung Willinghusen, läuft sie parallel zum genannten Weg 60 m nach Nordwesten und knickt dann rechtwinklig in südwestliche Richtung ab, schneidet den Weg, Flurstück 46/1, und zieht sich am Wegesrand südostwärts hin. Mit den Südgrenzen der Flurstücke 242/31 und 241/31 Flur 6 Gemarkung Willinghusen führt sie in westliche Richtung, verbindet dann, die „Barsbütteler Landstraße“ überquerend, den südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 241/31 und den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 30/4 Flur 6 Gemarkung Willinghusen und verläuft weiter mit der Westgrenze des Flurstücks 30/4. Danach entspricht sie den Südgrenzen der Flurstücke 30/4 und 30/3 Flur 6 Gemarkung Willinghusen, führt weiter am Südrand der „Barsbütteler Landstraße“ und knickt in einem Parallelabstand von 100 m zur Westgrenze des Flurstücks 25/6 Flur 6 Gemarkung Willinghusen südostwärts ab. Am Nordwestrand des Weges, Flurstück 44 Flur 4 Gemarkung Willinghusen, führt die Landschaftsschutzgrenze nach Südwesten, schneidet den genannten Weg und folgt der Ostgrenze des Flurstücks 48 Flur 4 Gemarkung Willinghusen. In der Verlängerung überquert sie den Weg „Katzenberg“, folgt dem genannten Weg nach Nordosten und entspricht im weiteren Verlauf der Ost- bzw. Nord- und Südostgrenze des Flurstücks 63/3 Flur 4 Gemarkung Willinghusen. An der Südseite des Weges „Drift“ führt sie nach Osten, stößt auf den „Wiesenberg“ und läuft am nordwestlichen Wegesrand nach Südwesten, überquert die Autobahntrasse Hamburg—Berlin und zieht sich mit dem Westrand des Weges, Flurstück 229 Flur 3 Gemarkung Willinghusen, hin. Danach überquert sie den Weg und führt über die Nordgrenze des Flurstücks 59 Flur 3 Gemarkung Willinghusen bis an die Gemeindegrenze. Weiter folgt sie der Gemeindegrenze in südliche bzw. westliche, nördliche, östliche und südliche Richtung, bis das Landschaftsschutzgebiet an der Südgrenze des Flurstücks 22/4 Flur 1 Gemarkung Willinghusen umschlossen ist.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen, welcher bei meiner Behörde hinterlegt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen sowie Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehaltungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen,

bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen und künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moor- und Heideflächen und für die Trockenlegung von Teichen und Tümpeln;
- f) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen;
- g) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld.

(2) Soweit auf Grund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zwecke dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch geeignete Auflagen erfüllt werden kann. Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage und zum Ausbau von Wegen für die Land- und Forstwirtschaft, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Gemeinde sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- und Forstwirtschaft und die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 RNG verfolgt.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Willinghusen vom 16. November 1962 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 271/272) außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 29. April 1968

Der Landrat des Kreises Stormarn
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 82